

10 015 557

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel Studiengang: Sportentwicklung und Sportstättenmanagement, M.A.

Hochschule: Fachhochschule für Sport und Management Potsdam

Standort: Potsdam
Datum: 31.03.2023

Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule stellt die Lehr- und Lernformate im Rahmen ihres Blended Learning Ansatzes transparent dar (in Modulhandbüchern und/oder in ihrer SPO). Dabei sollte ersichtlich sein, welche Inhalte online und welche in Präsenz gelehrt sowie auch besonderes Augenmerk auf den Transfer der Fähigkeiten in die Praxis gelegt werden. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 i.V.m. § 12 Abs. 6 StudAkkV)

Auflage 2: Die Hochschule regelt verbindlich, wie aus dem kontinuierlichen Monitoring des Studiengangs Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden und wie diese fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden. Dies schließt auch die Überprüfung der Prüfungsformen und die kontinuierliche Weiterentwicklung des methodisch-didaktischen Konzeptes mit ein. Ferner ist verbindlich zu regeln, wie die Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert werden. (§ 14 StudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind



gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Begründung zu Auflage 1, bezogen auf das Kriterium "Curriculum" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 20ff.):

Die Begründung ist den Ausführungen des Akkreditierungsberichts zu entnehmen.

Begründung zu Auflage 2, bezogen auf das Kriterium "Studienerfolg" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 47ff.):

Die Begründung ist den Ausführungen des Akkreditierungsberichts zu entnehmen. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Formulierung der Auflage an die Spruchpraxis des Akkreditierungsrats angepasst wurde.

